

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 01.01.2010



§ 1. Allgemeines

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns im Einzelfall schriftlich bestätigt werden. Etwaige Abweichungen gelten nicht für spätere Geschäfte.

Alle Abschlüsse und Vereinbarungen, auch diejenigen unserer Vertreter, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung und nur nach den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für uns verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Nicht bestätigte mündliche Abmachungen gelten als nicht getroffen.

Anders lautende Bedingungen unserer Abnehmer haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Selbst wenn in der Bestellung bzw. in den Einkaufsbedingungen des Käufers anders lautende Bedingungen genannt werden, verpflichten sie uns nicht ohne unsere schriftliche Anerkennung.

Stillschweigen bzw. die Abnahme unserer Lieferung gelten als Genehmigung unserer Geschäftsbedingungen.

Jeder Käufer unterwirft sich den Vorschriften des HGB für Handelsgeschäfte unter Vollkaufleuten.

Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teils der nachstehenden Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 2. Preise

Die Preise sind ermittelt unter Zugrundelegung der am Tage der Angebotsabgabe gültigen Gestehungskosten. Tritt eine Erhöhung dieser Kosten in der Zeit ein, die zwischen der Abgabe des Angebotes und der Ausführung des Auftrages liegt, so sind wir berechtigt, eine angemessene Erhöhung des Verkaufspreises vorzunehmen, sofern nicht Festpreise vereinbart sind. Abgaben, welche durch Bundes- oder Landesgesetze usw. während der Ausführung des Auftrages in Kraft treten und die Ware in irgendeiner Form mittel- oder unmittelbar verteuern, gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers. Sämtliche Angebote verstehen sich bis zu unserer schriftlichen Bestätigung freibleibend.

§ 3. Lieferung

Die Übernahme der Aufträge erfolgt - auch bei Vorauszahlung - unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Wird von seiten des Abnehmers der Versand für bestimmte Tage oder Stunden vorgeschrieben, so kommen wir dieser Aufforderung nach Möglichkeit nach, ohne jedoch eine Haftung hierfür zu übernehmen. Infolgedessen sind Ansprüche auf Schadenersatz und Verzugszinsen sowie Rücktritt vom Vertrag wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen. Unvorhergesehene Hindernisse, besonders Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Warenmangel berechtigen uns zu Hinausschiebung oder Aufhebung übernommener Lieferungsverpflichtungen. Das Angebot auf Beförderung der Ware versteht sich ab Lieferort. Die Beförderung erfolgt nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp.) neueste Fassung und den Allgemeinen Güternahverkehrsbedingungen (AGNB), soweit nicht unsere eigenen Bedingungen etwas anderes besagen.

Bei Lieferung durch Lastwagen wird die Berechnung nach dem auf einer von uns zu wählenden Waage ermittelten Gewicht bzw. nach dem an der Verladestelle festgestellten Aufmaß vorgenommen. Einrüttelungsverluste für nach Kubikmeter Abgangsmaß verkaufte Ware können nicht berücksichtigt werden. Die Beförderung der Ware per Lkw, bis zu der vom Käufer bestimmten Baustelle wird unter der Voraussetzung übernommen, daß eine befahrbare Anfuhrstelle zur Baustelle vorhanden ist.

Die Ansprüche aus dem Kaufvertrag sind seitens des Käufers ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht übertragbar.

§ 4. Beanstandungen

Beanstandungen irgendwelcher Art können nur unmittelbar bei Empfang der Ware erfolgen und müssen uns dann spätestens innerhalb von 3 Tagen schriftlich zur Kenntnis gelangen. Die Ware muß getrennt von den übrigen Beständen des Käufers gelagert sein. Vor Entladung muß für Lkw, durch amtliche Tatbestandsaufnahme, die sich auch auf den Zustand der Beförderungsmittel bezieht, festgestellt sein, daß die Ursache der Beeinträchtigung nicht nach Verladung eingetreten sein kann. Die Tatbestandsaufnahme hat durch einen von der zuständigen Industrie- und Handelskammer unparteiischen Sachverständigen zu erfolgen.

Soweit nach obigen Bestimmungen seitens des Käufers berechnete Gewährleistungsansprüche erhoben werden können, beschränken sich diese auf Wundlung oder Minderungsanspruch unter ausdrücklichem Ausschluß von Schadenersatzansprüchen bezüglich mittelbarer oder unmittelbarer Schäden.

§ 5. Haftung

Werden die durch uns gestellten Container durch den Auftraggeber unsachgemäß befüllt, insbesondere mit Stoffen, die dem Auftrag nicht entsprechen, so geht deren Entsorgung voll zu Lasten des Auftraggebers. Wir sind berechtigt, neben den zusätzlichen Entsorgungskosten, Schadenersatz für den zeitlichen Ausfall des Entsorgungsfahrzeuges zu erheben. Im Streitfall hat die Tatbestandsaufnahme durch einen von der zuständigen Industrie- und Handelskammer bestellten unparteiischen Sachverständigen zu erfolgen.

§ 6. Zahlung

Unsere Rechnungen sind grundsätzlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse

zahlbar. Zahlungen haben ausschließlich an uns zu erfolgen. Rimessen oder Eigenakzepte werden nur dann entgegengenommen, wenn deren Hergabe vorher mit uns vereinbart worden ist. Die Annahme von Schecks, Rimessen oder Eigenakzepten erfolgt unter üblichem Vorbehalt des Zahlungseingangs und der Diskontmöglichkeit bei unseren Bankverbindungen. Es steht uns frei, Rimessen oder Eigenakzepte jederzeit vor Verfall demjenigen, der diese Zahlung gegeben hat, ohne daß es einer besonderen Begründung bedarf, zurückzugeben und Zug um Zug die Hergabe barer Zahlungsmittel zu verlangen.

Stellt sich nach Vertragsabschluß heraus, daß die Kreditverhältnisse des Käufers zur Kreditgewährung nicht geeignet sind, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger oder nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung unsererseits bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgemäß und werden unsere Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, so sind wir von allen Lieferungsverpflichtungen entbunden. Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden, noch nicht fälligen Forderungen ohne jeden Abzug sofort zahlbar. Außerdem behalten wir uns vor, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen bzw. die uns selbst entstehenden Kreditzinsen und -kosten weiter zu belasten. Ist der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so werden nicht nur die nicht fälligen Rechnungsbeträge fällig, sondern auch die durch eine eventuelle Rückbelastung der entgegengenommenen Rimessen oder Eigenakzepte entstandenen Forderungen zur Zahlung fällig.

Unsere vorstehenden Rechte erlöschen auch dann nicht, wenn in vorangegangenen Fällen Stundung gewährt worden ist.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder eine Aufrechnung mit nicht anerkannten Ansprüchen des Bestellers ist nicht statthaft.

§ 7. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten uns gegenüber getilgt hat. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezielte Warenlieferung bezahlt ist. Die Hingabe eines Schecks oder Wechsels gilt bis zur Einlösung der Papiere nicht als Zahlung.

Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung des Kaufgegenstandes ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.

Die Bearbeitung oder Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware, erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne daß für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Gegenstand ab und verwahrt diesem mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.

Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware oder die an deren Stelle getretene Ware oder Rechte - gleich in welchem Zustand - so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Erfolgt die Veräußerung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren oder wird die uns gehörende Ware in ein fremdes Grundstück verbaut und erhält der Käufer hierfür eine Forderung, die auch den Gegenwert für andere Leistungen des Käufers darstellt, so ist die Forderung des Käufers in Höhe des rechnungsmäßigen Wertes der uns gehörenden Ware zuzüglich 20% dieses Betrages an uns abgetreten. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen. Insbesondere ist der Käufer verpflichtet, uns an seinem Recht, das er als Bauunternehmer auf Einräumung einer Handwerkerhypothek hat, in Höhe unserer gesamten, offenstehenden Forderungen im Rang an vorderster Stelle zu beteiligen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

Bei Eingriffen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändungen der gelieferten Gegenstände und der uns abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns sofort durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen sowie die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenseite eingezogen werden können.

Der Käufer ist verpflichtet, uns sofort Mitteilung zu machen, wenn er von dritter Seite Lieferungen erhält, die unter Eigentumsvorbehalt und verlängertem Eigentumsvorbehalt erfolgen und zusammen mit unseren eigenen Lieferungen, gleichviel in welchem Zustand, weiterberechnet werden.

Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

Der Käufer darf die hier niedergelegten Bedingungen nicht verschweigen.

§ 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen ist die Verladestelle oder das Lieferwerk. Für etwaige Streitigkeiten, auch für Scheck- und Wechselanlagen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, auch wenn sie die amtsgerichtliche Zuständigkeit überschreiten, gilt das Amtsgericht Warstein als vereinbarter Gerichtsstand.